

STADT ERFTSTADT

Die Bürgermeisterin

Az.:

öffentlich
B 769/2021
Amt: - 01.7 -
BeschlAusf.: - 01.7 -
Dezernat: - I -
Datum: 13.01.2022

			gez. Weitzel Bürger- meisterin	
Dezernat II	Dezernat III	Dezernat IV	BM	
Amtsleiter	RPA	Mitzeichnung weiterer Amtsleiter	Mitzeichnung weiterer Amtsleiter	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt-, und Personalausschuss, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung	18.01.2022	beschließend

Betrifft: Anregung bzgl. Neubau der Gaststätte, Küche und Toilettenanlage "Altes Gasthaus" in E-Friesheim
--

Finanzielle Auswirkungen:			
Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Jahr der Mittelbereitstellung:
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:		Folgekosten Kernhaushalt:

Unterschrift des Budgetverantwortlichen
Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Bürgermeisterin zur Kenntnis.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das „Alte Gasthaus“ in Friesheim wurde am 16.11.2021 durch einen beauftragten Sachverständigen für Statik und Baukonstruktion in Augenschein genommen. Zu diesem Zeitpunkt wurden nach Öffnen der Böden und der Wandverkleidung nicht nur die hochwasserbedingten Schäden, sondern eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesamtbausubstanz offensichtlich.

In den Fachwerkwänden sind die Riegel im Bodenbereich fast vollständig zerstört und müssten ausgetauscht oder durch Mauerwerk ersetzt werden. Letzteres könnte nur durch den Rückbau gesamter Wände erfolgen, da in Teilen vorhandenes „Mischmauerwerk“ statisch nicht nutzbar ist.

Die freigelegte Holzbalkendecke weist ebenfalls erhebliche Mängel auf, so dass diese saniert oder erneuert werden müsste.

Vor dem Hintergrund des enormen Schadenbildes wird seitens des Gutachters ein Abriss des Gebäudes empfohlen.

Ob und inwieweit eine Neuerrichtung des Gebäudes – wie von der KG Friesheim angeregt – sinnvoll und wirtschaftlich erscheint, bedarf u.a. einer eingehenden Prüfung der bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen. Mit dem Abriss des Gebäudes erlischt der bisherige bauordnungsrechtliche Bestandschutz. Eine Neuerrichtung müsste den aktuell geltenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Erfordernissen genügen.

Neben der Frage der notwendigen Stellplätze sind insbesondere auch emissionsrechtliche Fragestellungen zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, eine abschließende Empfehlung zum eingereichten Bürgerantrag vorzulegen.

Die Verwaltung wird in einer der nächsten Sitzungen hierzu ergänzend berichten.

(Weitzel)